ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1970

betreffend Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/10.498, 11.546, 12.992, 17.394, 17.395, 17.971, 18.772, 18.888 und ex 3.213 — Omega)

(70/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 (1), insbesondere auf die Artikel 5 bis 8,

im Hinblick auf die am 30. und 31. Januar 1963 erfolgten Anmeldungen der Alleinvertriebsvereinbarungen, welche die Gesellschaft Omega Louis Brandt et Frères S. A., Biel (Schweiz), nachstehend Omega genannt, im Jahre 1900 mit der Gesellschaft Maison Brandt Frères S. A., Paris, im Jahre 1914 mit der Gesellschaft S.p.A. De Marchi Fratelli, Turin, im Jahre 1923 mit der Gesellschaft Ultimo Watch S.A., Brüssel, im Jahre 1936 mit der Uhren-Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und im Jahre 1947 mit der Gesellschaft A. Kinsbergen N.V., Amsterdam, geschlossen hat,

im Hinblick auf die am 31. Januar 1963 erfolgten Anmeldungen der Muster-Vertriebsverträge, welche die vorgenannten Gesellschaften Maison Brandt Frères S. A., Ultimo Watch S. A. und A. Kinsbergen N.V. mit zahlreichen Einzelhändlern in Frankreich bzw. Belgien und Luxemburg sowie in den Niederlanden geschlossen haben,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 18. März 1970 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ι

1. Zur Förderung des Vertriebs der von ihr hergestellten Uhren im Ausland hat die Schweizer Gesellschaft Omega insbesondere in den Ländern, die heute der EWG angehören, systematisch ein Vertriebsnetz eingerichtet, das sich aus Alleinimporteuren, den sogenannten "Generalvertretern", und einer begrenzten Zahl von Einzelhändlern zusammensetzt, die im allgemeinen als "Omega-Vertragshändler" bezeichnet werden.

Innerhalb des Gemeinsamen Marktes ist die Tätigkeit dieser Generalvertreter und dieser Omega-Ver-

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

tragshändler durch die vorgenannten Alleinvertriebsvereinbarungen und Musterverträge geregelt, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 bei der Kommission angemeldet worden sind.

Um diese Vereinbarungen im Hinblick auf Artikel 85 einwandfrei beurteilen zu können, ist es erforderlich, sie gleichzeitig und in ihrer Gesamtwirkung in Betracht zu ziehen, da sie insgesamt ein homogenes Vertriebssystem bilden.

2. In diesen Alleinvertriebsvereinbarungen, die nach und nach mit den Gesellschaften Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli, Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft und Kinsbergen mündlich geschlossen wurden, hat die Gesellschaft Omega diesen Unternehmen auf unbestimmte Zeit das ausschließliche Recht eingeräumt, die Uhren der Marke Omega als Generalvertreter in Frankreich bzw. Italien, Belgien und Luxemburg, Deutschland sowie den Niederlanden zu vertreiben.

Diese Alleinvertriebsvereinbarungen sehen derzeit folgendes vor :

Jeder Generalvertreter hat den Vertrieb zu fördern und in seinem Vertragsgebiet die Wartung der verschiedenen Modelle der Omega-Kollektion zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei der Werbung und beim Vertrieb das Warenzeichen Omega zu benutzen. Er ist verpflichtet, ständig ein Lager mit den wichtigsten Modellen der Omega-Kollektion zu unterhalten und einen Wartungs- und Reparaturdienst einzurichten, um insbesondere die internationale Garantie für Omega-Uhren zu gewährleisten. Die Generalvertreter Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli und Uhren-Handelsgesellschaft sind außerdem beauftragt, bestimmte dem Geschmack der französischen bzw. italienischen und deutschen Kundschaft angepaßte Uhrengehäuse und Armbänder herzustellen und die aus der Schweiz eingeführten Uhrwerke in die Gehäuse einzubauen.

Jeder Generalvertreter hat für den Vertrieb und die Wartung der Omega-Uhren im Rahmen einer bestimmten Vertriebspolitik, die im Einvernehmen mit der Gesellschaft Omega festgelegt wird, ein selektives Vertriebsnetz eingerichtet, das sich aus einer begrenzten Zahl von Einzelhändlern zusammensetzt, die nachstehend "Omega-Vertragshändler" genannt werden und die der Generalvertreter sowohl

nach qualitativen als auch nach quantitativen Kriterien auswählt. Die qualitativen Auswahlkriterien sollen gewährleisten, daß der Einzelhandel mit Omega-Uhren solchen Uhren- und Schmuckwarenhändlern vorbehalten bleibt, die hinreichende Fachkenntnisse besitzen und bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Lage und der Ausstattung des Geschäftes erfüllen. Die quantitativen Auswahlkriterien sollen die Zahl der Vertragshändler in jedem Gebiet oder in jeder Stadt auf eine optimale Größenordnung begrenzen, die vom Generalvertreter auf Grund der Bevölkerungszahl und der Vermögensverhältnisse der Bevölkerung festgelegt wird.

Die Gesellschaft Omega liefert die verschiedenen Modelle ihrer internationalen Kollektion allen ihren Generalvertretern zu einheitlichen Preisen ab Werk. Bei der Festsetzung der Preise, welche die Generalvertreter von den Vertragshändlern fordern, oder bei der Festsetzung der Endverbraucherpreise schaltet sich Omega jedoch nicht ein. Diese Preise werden entweder vom Generalvertreter oder von den Vertragshändlern selbständig festgelegt.

Den Omega-Generalvertretern ist nicht verboten, in ihrem Vertragsgebiet Uhren anderer Hersteller zu vertreiben. Vier von ihnen sind derzeit tatsächlich mit dem Vertrieb einer anderen Marke betraut.

Auf Grund der vorgenannten Alleinvertriebsvereinbarungen, so wie sie im Zeitpunkt ihrer Anmeldung angewandt wurden, war es den Generalvertretern verboten, Omega-Uhren aus ihrem Vertragsgebiet auszuführen. Um die Vereinbarungen an die Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission vom 22. März 1967 (1) betreffend bestimmte Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen anzupassen, haben die Beteiligten jedoch der Kommission am 2. Oktober 1967 gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung mitgeteilt, daß dieses Ausfuhrverbot seit dem 1. August 1967 für Lieferaufträge von Omega-Vertragshändlern in anderen Mitgliedstaaten der EWG nicht mehr gilt. Heute kann also jeder Generalvertreter der EWG jeden Vertragshändler innerhalb des Gemeinsamen Marktes selbst außerhalb seines Vertragsgebiets beliefern, während ihm der Export in dritte Länder weiterhin untersagt bleibt.

3. In Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden sind die als Omega-Vertragshändler bestellten Einzelhändler an den jeweiligen Generalvertreter dieser Länder durch einheitliche vertragliche Verpflichtungen gebunden, die in Muster-Vertriebsverträgen festgelegt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Mustervertrag, den die Gesellschaft Maison Brandt Frères mit etwa tausend Uhrenund Schmuckwarenhändlern in Frankreich geschlossen hat, die sogenannte "Charte des concession-

naires exclusifs Omega", den Mustervertrag, den die Gesellschaft Ultimo Watch schriftlich oder mündlich mit fast vierhundert Einzelhändlern in Belgien und Luxemburg geschlossen hat, und den schriftlichen Mustervertrag zwischen der Gesellschaft Kinsbergen und etwa zweihundert Einzelhändlern in den Niederlanden.

In ihrer derzeitigen Fassung enthalten alle diese Musterverträge folgende Bestimmungen:

Die als Omega-Vertragshändler bestellten Einzelhändler sind berechtigt, Omega-Uhren nicht nur von dem für ihr Land zuständigen Generalvertreter, sondern auch von anderen in der EWG ansässigen Generalvertretern und den von diesen bestellten Vertragshändlern zu beziehen. Es steht ihnen frei, in ihrem Geschäft Omega-Uhren mit der internationalen Garantie an beliebige Privatkunden zu verkaufen, auch wenn diese im Ausland ansässig sind.

Dagegen dürfen sie Omega-Uhren nur an solche Einzelhändler der Branche liefern, die in einem der EWG-Länder ebenfalls als Omega-Vertragshändler bestellt sind. Der Generalvertreter ist demgegenüber verpflichtet, Omega-Uhren nur an Einzelhändler, die von ihm selbst oder von anderen Generalvertretern der EWG als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind, zu liefern oder an diese Generalvertreter selbst. Der Vertragshändler ist verpflichtet, durch geeignete Mittel, beispielsweise durch das charakteristische Omega-Zeichen, kenntlich zu machen, daß er Omega-Uhren führt. Er muß diese Uhren in seinem Geschäft in repräsentativer Ausstattung anbieten, einen Mindestbestand dieser Artikel ständig in einwandfreiem Zustand vorrätig halten, die internationale Garantie für Omega-Uhren gewährleisten und in eigener Werkstatt oder in der Werkstatt des Generralvertreters Reparaturen durchführen. Demgegenüber ist der Generalvertreter verpflichtet, den Vertragshändler durch eine regelmäßige und allgemeine Werbung zu unterstützen, ihm bei der Ausstattung seines Geschäftes sowie bei der Lagerhaltung behilflich zu sein, Garantieleistungen auf eigene Kosten zu erbringen und die für die Reparaturen benötigten Ersatzteile zu liefern.

Der Mustervertrag, den die Gesellschaft Kinsbergen mit den Omega-Vertragshändlern in den Niederlanden geschlossen hat, enthält die Verpflichtung dieser letzteren, die von der Gesellschaft Kinsbergen gelieferten Omega-Uhren zu den von dieser Gesellschaft festgesetzten Einzelhandelspreisen weiterzuverkaufen, ohne irgendeinen Preisnachlaß auf diese gebundenen Preise zu gewähren. Diese Preisbindung beim Weiterverkauf gilt jedoch insbesondere nicht bei Belieferung von Omega-Vertragshändlern in den anderen Ländern der EWG oder bei Belieferung von Kunden im Ausland. Der Mustervertrag, den die Gesellschaft Ultimo Watch mit den Omega-Vertragshändlern in Belgien geschlossen hat, enthält ebenfalls die Verpflichtung dieser letzteren, die Endverbraucherpreise einzuhalten, welche die Gesellschaft

⁽¹⁾ ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967.

Ultimo Watch für den Verkauf der von ihr gelieferten Omega-Uhren in Belgien festsetzt. Auf Grund der Musterverträge zwischen den Gesellschaften Maison Brandt Frères bzw. Ultimo Watch und den französischen bzw. luxemburgischen Omega-Vertragshändlern steht es letzteren heute jedoch frei, die Einzelhandelspreise für Omega-Uhren selbst festzusetzen.

Auf Veranlassung der Kommission werden die Omega-Vertragshändler in den Niederlanden sowie in Belgien und Luxemburg seit dem 18. August 1969 bzw. dem 23. September 1969 in den Musterverträgen nicht mehr verpflichtet, die Uhren der Omega-Kollektion ausschließlich von ihrem Generalvertreter Ultimo Watch bzw. Kinsbergen zu beziehen. Sie können sich vielmehr auch bei den anderen Generalvertretern in der EWG und bei den von diesen bestellten Vertragshändlern versorgen. Dementsprechend ist auch die Verpflichtung der Generalvertreter Ultimo Watch und Kinsbergen entfallen, nur die von ihnen bestellten Vertragshändler zu beliefern. Diese Generalvertreter können nunmehr auch Omega-Vertragshändler und Generalvertreter in den anderen EWG-Ländern beliefern. Das den niederländischen sowie den belgischen und luxemburgischen Vertragshändlern auferlegte Verbot des Weiterverkaufs an andere Einzelhändler der Branche wurde ebenfalls von den vorgenannten Zeitpunkten an auf die Belieferung der Omega-Vertragseinzelhändler in irgendeinem Land der EWG nicht mehr angewandt.

Schließlich hat die Gesellschaft Kinsbergen gleichfalls vom 18. August 1969 an gegenüber ihren Vertragshändlern nicht mehr die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, Omega-Uhren nicht an Kaufhäuser zu liefern. Die anderen Omega-Generalvertreter in der EWG hatten eine solche Verpflichtung gegenüber ihren Vertragshändlern niemals ausdrücklich übernommen.

In Deutschland und in Italien sind von der Uhren-Handelsgesellschaft bzw. der Gesellschaft De Marchi Fratelli, den für diese Länder zuständigen Omega-Generalvertretern, mehrere hundert Uhren-Facheinzelhändler auf Grund ähnlicher Auswahlkriterien, wie sie von den anderen Omega-Generalvertretern zugrunde gelegt werden, ebenfalls als Omega-Vertragshändler zugelassen. Diese Uhrenhändler sind jedoch an den Generalvertreter ihres Landes nicht wie in Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden durch einen Muster-Vertriebsvertrag gebunden. Auf dem deutschen Markt hat die Uhren-Handelsgesellschaft allerdings für einen Teil der von ihr gelieferten Modelle der Omega-Kollektion die Wiederverkaufspreise gebunden.

4. Die internationale Kollektion von Omega-Uhren umfaßt mehrere hundert verschiedene Modelle, die sich in zwei Kategorien aufgliedern: die gewöhnlichen Modelle, die neun Zehntel der Einzelhandelsverkäufe ausmachen und deren Verkaufspreis bei den gängigsten Artikeln zwischen 40,— und 170,— Rechnungseinheiten liegt, und die Schmuckwaren- und Luxusmodelle, die im allgemeinen in begrenzter Zahl hergestellt werden und sehr teuer sind.

In den EWG-Ländern stellt jeder Generalvertreter seinen Omega-Vertragshändlern 400 bis 500 verschiedene Modelle zur Verfügung, die er aus der internationalen Kollektion entsprechend den speziellen Wünschen der örtlichen Kundschaft auswählt.

Eine Untersuchung über die Verkäufe von Omega-Uhren in der EWG für das Jahr 1969 läßt erkennen, daß der Geschmack der Käufer auf den einzelnen Märkten sehr unterschiedlich ist und daß beispielsweise von den 30 gängigsten Modellen der einzelnen Mitgliedstaaten nur sieben von sämtlichen Generalvertretern verkauft wurden. Außerdem wird die Nachfrage nach Uhren dieser Marke nicht allein vom Preisniveau bestimmt, so daß die Wahl der großen Käufermasse nicht unbedingt überall auf die billigsten Modelle fällt. Beispielsweise nimmt das billigste der vorgenannten sieben Modelle auf dem italienischen und dem niederländischen Markt den ersten Platz ein, auf dem belgischen und dem luxemburgischen Markt den zweiten, auf dem französischen Markt den dritten und auf dem deutschen Markt den zwanzigsten Platz, während das teuerste Modell auf dem deutschen Markt an zweiter Stelle steht, auf dem französischen Markt an fünfter, auf dem niederländischen Markt an achter, auf dem belgischen und dem luxemburgischen Markt an zwanzigster und auf dem italienischen Markt an fünfundzwanzigster Stelle.

Die Preise, zu denen die einzelnen Generalvertreter die gleichen Modelle der Omega-Kollektion an die Vertragshändler in ihrem jeweiligen Vertragsgebiet liefern, und die Einzelhandelspreise, zu denen die Omega-Vertragshändler die gleichen Uhrenmodelle in den einzelnen Mitgliedstaaten der EWG im allgemeinen verkaufen, sind derzeit von Land zu Land sehr unterschiedlich. Bei den zwölf gängigsten Modellen im Gemeinsamen Markt betrugen diese Unterschiede im Jahre 1969 beispielsweise 30 bis 50 v.H. der niedrigsten Preise.

In den EWG-Ländern, insbesondere in Deutschland, Frankreich und Italien, sind zahlreiche Unternehmen zu verzeichnen, die Uhren herstellen oder vertreiben, die mit den Omega-Erzeugnissen in Wettbewerb treten können, und die Einfuhren aus Drittländern, insbesondere aus der Schweiz, sind sehr bedeutend.

Im Gemeinsamen Markt gibt es schätzungsweise insgesamt etwa 20 000 Uhren- und Schmuckwareneinzelhändler, die in der Lage wären, Artikel der Kategorie der Omega-Uhren zu verkaufen, und in den sechs Mitgliedstaaten beläuft sich die Zahl der als Omega-Vertragshändler bestellten Einzelhändler insgesamt auf etwa 3 000.

Der wesentliche Inhalt der vorgenannten Anmeldungen ist nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (1) veröffentlicht worden. Einwendungen Dritter gegen den Erlaß einer günstigen Entscheidung sind nicht vorgebracht worden.

II

5. Nach Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten.

In den Alleinvertriebsvereinbarungen, welche die Schweizer Gesellschaft Omega mit den Gesellschaften Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli, Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft und A. Kinsbergen zur Förderung des innergemeinschaftlichen Vertriebs der von ihr hergestellten Uhren nach und nach geschlossen hat, hat sie sich gegenüber jedem dieser Unternehmen verpflichtet, ihre Uhren zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes nur an den für dieses Gebiet zuständigen Generalvertreter zu liefern. Hierdurch werden alle anderen Unternehmen in der EWG gehindert, unmittelbar von Omega zu beziehen.

Da in diesen Vereinbarungen jeweils nur einem einzigen Unternehmen der Mitgliedstaaten das Recht vorbehalten wird, Omega-Uhren vom Hersteller zu beziehen, könnten sie zu einer Aufteilung der Märkte zwischen den Generalvertretern innerhalb des Gemeinsamen Marktes führen, die geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Generalvertreter sind in der EWG verpflichtet, einerseits Omega-Uhren nur an Einzelhändler zu liefern, die von einem Generalvertreter als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind, und andererseits in ihrem Vertragsgebiet nur eine begrenzte Zahl von Fachhändlern als Omega-Vertragshändler zuzulassen.

Diese Begrenzung der Zahl der Omega-Vertragshändler stellt eine Einschränkung des Wettbewerbs dar, und zwar nicht etwa deswegen, weil nur solche Uhren- und Schmuckwarenhändler als Vertragshändler bestellt werden, die bestimmte objektive und einheitliche Voraussetzungen bezüglich der Fachkenntnisse und der Ausstattung erfüllen, sondern weil jeder Generalvertreter von vornherein je Stadt oder Gebiet entsprechend der mutmaßlichen Kaufkraft der örtlichen Kundschaft eine Höchstzahl von Händlern festsetzt.

Diese Einschränkung des Wettbewerbs ist spürbar, weil sie bewirkt, daß ein bedeutender Teil der Uhren- und Schmuckwareneinzelhändler in der EWG, die die objektiven Voraussetzungen bezüglich ihrer Qualifikation erfüllen, von der Belieferung mit Omega-Uhren ausgeschlossen wird.

Da diese Einschränkung ebenfalls den Weiterverkauf bei der Ausfuhr innerhalb des Gemeinsamen Marktes betrifft, kann sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Sie ist nämlich geeignet, den Handelsstrom zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise zu beeinflussen, die für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.

Die den Generalvertretern für die Ausfuhr innerhalb des Gemeinsamen Marktes auferlegte Verpflichtung, nur solche Einzelhändler zu beliefern, die von dem für das betreffende Vertragsgebiet zuständigen Generalvertreter als Vertragshändler bestellt worden sind, fällt demnach in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags.

Dagegen stellt das den Omega-Generalvertretern in der EWG weiterhin auferlegte Verbot, in Länder außerhalb des Gemeinsamen Marktes auszuführen, keine Einschränkung des Wettbewerbs dar, die geeignet wäre, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Wegen der zusätzlichen Handelsmargen und Frachtkosten sowie der sich aus dem Außenzoll der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Belastung wäre es sehr unwahrscheinlich, daß von einem Generalvertreter exportierte Omega-Uhren in den Gemeinsamen Markt wiedereingeführt werden. Selbst wenn eine solche Wiedereinfuhr ausnahmsweise stattfinden sollte, ist es unwahrscheinlich, daß die wiedereingeführten Produkte in einen anderen Mitgliedstaat weiterexportiert werden. Seit der Beseitigung der Zölle innerhalb des Gemeinsamen Marktes kann die Nachfrage in einem Mitgliedstaat unmittelbar aus einem anderen Mitgliedstaat weit einfacher und zu einem günstigeren Preis befriedigt werden als aus einem Drittstaat, in den die nachgefragten Erzeugnisse zuvor aus dem Gemeinsamen Markt exportiert sind.

Die übrigen Bestimmungen der zwischen Omega und ihren Generalvertretern geschlossenen Vereinbarungen fallen ebensowenig in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1, weil sie keine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung der Generalvertreter, die ihnen vom Hersteller gelieferten Uhren oder die Uhren, in deren Gehäuse sie etwa selbst die Uhrwerke einbauen, unter dem Warenzeichen Omega zu vertreiben, sowie für die Verpflichtung, durch bestimmte Maßnahmen, wie Haltung eines Lagers mit den wichtigsten Modellen der Omega-Kollektion und Einrichtung eines ständigen Wartungs- und Reparaturdienstes, den Vertrieb zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 17 vom 11. 2. 1970.

Die Musterverträge, die zwischen den Omega-Generalvertretern und den Uhren-Einzelhändlern in Frankreich, Luxemburg, Belgien und den Niederlanden geschlossen wurden, sind in ihren derzeit geltenden Fassungen Alleinvertriebsvereinbarungen, an denen nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind. Trotzdem fallen sie unter Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags, soweit sie sowohl dem Generalvertreter als auch den Einzelhändlern verbieten, Omega-Uhren an Einzelhändler zu liefern, die nicht in einem Mitgliedstaat der EWG als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind. Durch dieses Verbot wird nämlich die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte im Gemeinsamen Markt, in denen die aus einem EWG-Land in ein anderes EWG-Land ausgeführten Omega-Uhren zum Weiterverkauf angeboten werden können, merklich begrenzt, wodurch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann.

III

- 7. Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen
- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Die Alleinvertriebsvereinbarungen, die zwischen Omega und jedem der Generalvertreter Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli, Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft und Kinsbergen geschlossen worden sind, sind Vereinbarungen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes bestimmte Waren nur an ihn zu liefern.

Solche Vereinbarungen gehören zu der Gruppe von Alleinvertriebsvereinbarungen, auf die Artikel 1 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung Nr. 67/67/EWG Anwendung findet. In dieser Bestimmung wird Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags gemäß Artikel 85 Absatz 3 unter den in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1972 für nicht anwendbar erklärt.

Die Verordnung Nr. 67/67/EWG kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die betreffenden Vereinbarungen den Alleinvertriebshändlern nur die in dieser Verordnung genannten Wettbewerbsbeschränkungen auferlegen. Im vorliegenden Fall gehört aber die von Omega jedem ihrer Generalvertreter auferlegte Verpflichtung, die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte, die zum Verkauf von Omega-Uhren berechtigt sind, in ihrem Vertragsgebiet zu begrenzen, nicht zu den Wettbewerbsbeschränkungen, die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 67/67/EWG zulässig sind.

Trotz der Nichtanwendbarkeit der Verordnung Nr. 67/67/EWG auf die vorgenannten Alleinvertriebsvereinbarungen hat die Kommission die Möglichkeit, für diese Vereinbarungen im Wege einer Einzelentscheidung eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages abzugeben, wenn sie sämtliche in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Auf Grund der von den beteiligten Unternehmen vorgebrachten Rechtfertigungsgründe und aus ähnlichen Erwägungen, wie sie in den Erwägungsgründen der Verordnung Nr. 67/67/EWG dargelegt sind, kann man davon ausgehen, daß die zwischen Omega und ihren Generalvertretern in der EWG geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen, wie im allgemeinen alle Alleinvertriebsvereinbarungen im grenzüberschreitenden Verkehr, eine Verbesserung der Verteilung der betreffenden Waren zur Folge haben. Die Bestellung nur eines Händlers für jedes Vertragsgebiet, der für Omega Aufwendungen für Absatzförderung, Lagerhaltung und Kundendienst übernimmt, führt nämlich zu einer intensiven Bearbeitung des Marktes und einer kontinuierlichen Versorgung unter gleichzeitiger Rationalisierung der Verteilung. Angesichts der von Omega verfolgten Politik, den Käufern eine gute Qualität und einen einwandfreien Kundendienst zu gewährleisten, wird diese Gesellschaft im vorliegenden Fall durch die Bestellung von ausschließlichen Generalvertretern, die damit betraut sind, in jedem Mitgliedstaat mit Hilfe eines Netzes von Uhren- und Schmuckwarenfachhändlern den Einzelhandel mit Omega-Uhren und den Wartungsdienst zu gewährleisten, außerdem in die Lage gesetzt, sich besser an die speziellen örtlichen Wünsche anzupassen und der Kundschaft die neuesten Modelle in hinreichender Auswahl anzubieten. Im übrigen trägt diese Bestellung dazu bei, die Wirksamkeit des Wartungs- und Reparaturdienstes sowie der internationalen Garantie zu erhöhen.

Die Verbraucher werden an den sich aus dieser Verbesserung der Warenerzeugung ergebenden Vorteilen angemessen beteiligt. Sie werden nämlich insbesondere in die Lage gesetzt, sich rascher und leichter im Ausland hergestellte Uhren zu beschaffen, die ihrem besonderen Geschmack entsprechen und deren einwandfreier Lauf durch eine wirksame internationale Garantie und einen hinreichenden Wartungs- und Reparaturdienst gewährleistet wird. Bei technisch hochentwickelten und verhältnismäßig teuren Produkten, wie es die Vertragserzeugnisse

sind, kommt diesen den Verbrauchern geleisteten Diensten besondere Bedeutung zu.

Die Frage, ob den beteiligten Unternehmen durch diese Vereinbarungen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, stellt sich nur hinsichtlich der zwischen den Partnern vereinbarten Begrenzung der Zahl der Fachhändler. Omega hat nämlich keine andere einschränkende Verpflichtung übernommen als die, ihre Uhren zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb des Gemeinsamen Marktes nur an ihre Generalvertreter zu liefern, und sie hat andererseits ihren Generalvertretern keine andere Beschränkung auferlegt als das Verbot, Händler zu beliefern, die nicht in der EWG als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind.

Außerdem haben die Generalvertreter neben der Verpflichtung, nur eine begrenzte Zahl von Fachhändlern als Omega-Vertragshändler zu bestellen, nur ähnliche Verpflichtungen übernommen wie die, die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 67/67/EWG der Anwendbarkeit des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages nicht entgegenstehen. Es handelt sich hierbei um die Verpflichtungen, die Vertragswaren unter den Warenzeichen oder in der Ausstattung zu vertreiben, die der Hersteller vorschreibt, und bestimmte vertriebsfördernde Maßnahmen zu ergreifen. Im übrigen steht es den Generalvertretern frei, ihre Wiederverkaufspreise für die den Vertragshändlern gelieferten Omega-Uhren selbst außerhalb ihres Vertragsgebiets nach Belieben festzusetzen, und es ist ihnen nicht verboten, Uhren anderer Marken zu vertreiben.

Angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl von Uhren, die Omega in ihren Werken herstellen kann, und angesichts des kleinen Kundenkreises, der für langlebende Artikel dieser Preislage in Betracht kommt, würde die Bestellung sämtlicher Einzelhändler im Gemeinsamen Markt, die die von Omega geforderte fachliche Eignung besitzen und bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Ausstattung des Geschäftes erfüllen, als Omega-Vertragshändler dazu führen, daß jeder von ihnen jährlich nur einige Einheiten verkaufen könnte. Die Folge hiervon wäre, daß sich schließlich die Dienstleistungen, die sie dem Hersteller und den Verbrauchern zu erbringen hätte, eher verschlechtern als verbessern würden. Angesichts des sehr begrenzten Umsatzes an Omega-Uhren, den diese Einzelhändler erzielen könnten, hätten sie kaum ein Interesse daran, sich tatkräftig für die Förderung des Absatzes und des Kundendienstes einzusetzen, und wegen des zu geringen Lagerumschlags für Artikel dieser Marke wären sie nicht in der Lage, der Kundschaft ständig die den speziellen örtlichen Wünschen entsprechenden neuesten Modelle in hinreichender Auswahl anzubieten.

Zur Vermeidung dieser ungünstigen Folgen für den Vertrieb ist es erforderlich, jeder Omega-Verkaufs-

stelle eine hinreichende Absatzmöglichkeit zu gewährleisten. Dieses Ziel läßt sich im vorliegenden Fall aber nur dadurch erreichen, daß jeder Generalvertreter damit betraut wird, in jedem Gebiet entsprechend der mutmaßlichen Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung, die optimale Zahl der Facheinzelhändler, die zum Vertrieb der Omega-Uhren berechtigt sind, festzulegen.

Die zwischen Omega und ihren Generalvertretern vereinbarte Begrenzung der Zahl der Vertragshändler innerhalb des Gemeinsamen Marktes ist demnach eine Beschränkung, die unerläßlich ist, um die günstigen Auswirkungen der betreffenden Vereinbarungen für den Vertrieb zu erreichen.

Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gemeinsamen Marktes gibt es zahlreiche Uhrenhersteller, die in den Mitgliedstaaten der EWG in einen wirksamen Wettbewerb mit Omega treten können, und die betreffenden Alleinvertriebsvereinbarungen enthalten keine Bestimmung, die es ermöglicht, die Omega-Uhren diesem Wettbewerb zu entziehen.

Aber selbst auf dem Markt der Omega-Uhren ist auf der Handelsstufe ein hinreichender Wettbewerb nicht ausgeschlossen. Seit Ende 1969 ist es nämlich den zahlreichen Vertragshändlern nicht mehr verboten, Omega-Uhren aus anderen Mitgliedstaaten der EWG einzuführen, und die beachtlichen Preisunterschiede, die noch in einigen Fällen bei den Generalvertretern für die gleichen Modelle zu verzeichnen sind, dürften für die Vertragshändler ein Anreiz sein, die günstigsten Bezugsmöglichkeiten zu suchen.

Die betreffenden Alleinvertriebsvereinbarungen eröffnen demnach, so wie sie heute angewendet werden, den beteiligten Unternehmen keine Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

8. Die Muster-Vertriebsverträge, welche die Generalvertreter Maison Brandt Frères, Ultimo Watch und A. Kinsbergen mit den Einzelhändlern in Frankreich bzw. Belgien und Luxemburg sowie den Niederlanden schließen, tragen, global gesehen, in gleicher Weise wie die vorstehend untersuchten Alleinvertriebsvereinbarungen zur Verbesserung der Warenverteilung und zum Vorteil der Verbraucher bei, da sie das zwischen Omega und ihren Generalvertretern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte System des selektiven Vertriebs auf den Weiterverkauf im Einzelhandel zur Anwendung bringen.

Die den betreffenden Unternehmen in diesen Muster-Vertriebsverträgen auferlegten Wettbewerbsbeschränkungen sind für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele unerläßlich. Die Verpflichtung des Generalvertreters gegenüber den Vertragshändlern, keine Einzelhändler zu beliefern, die nicht als

Omega-Vertragshändler bestellt worden sind, und die Verpflichtung der Vertragshändler gegenüber dem Generalvertreter, Omega-Uhren nicht an Einzelhändler weiterzuverkaufen, die nicht als Omega-Vertragshändler bestellt worden sind, führen nämlich zu einer Begrenzung der Zahl der Verkaufsstellen, die sich im Rahmen der Begrenzung hält, die schon in den zwischen Omega und ihren Generalvertretern geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen vorgesehen ist und die, wie vorstehend dargelegt, zur Erzielung der günstigen Wirkungen dieser Alleinvertriebsvereinbarungen unerläßlich ist.

Die Musterverträge eröffnen den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Der Wettbewerb auf der Handelsstufe wird nämlich hinreichend gewährleistet durch die Freiheit der Omega-Vertragshändler, Omega-Uhren im Einzelhandel an beliebige Privatkunden zu verkaufen und auch Uhren konkurrierender Marken im Einzelhandel zu vertreiben, sowie durch ihr vertragliches Recht, ihren Bedarf an Omega-Uhren ganz oder teilweise nach Belieben bei irgendeinem anderen Omega-Generalvertreter in der EWG oder selbst bei irgendeinem anderen Omega-Vertragshändler in der EWG zu decken. Im übrigen könnten die Generalvertreter etwaige Auswirkungen derartiger Einfuhren auf das Niveau der Einzelhandelspreise in ihrem Vertragsgebiet nicht vereiteln. Weder auf Grund der einheitlichen Kriterien, die sie bei der Auswahl der Einzelhändler zugrunde legen müssen, noch auf Grund der Bestimmungen der Muster-Vertriebsverträge sind sie nämlich heute berechtigt, die Bestellung als Vertragshändler deswegen zu entziehen, weil der Vertragshändler Importe vorgenommen hat. Da die in Belgien, den Niederlanden und Deutschland bestehende Preisbindung außerdem nur für den Weiterverkauf der von dem für das jeweilige Gebiet zuständigen Generalvertreter gelieferten Omega-Uhren innerhalb des betreffenden Marktes gilt, sind die Generalvertreter nicht berechtigt, ihre Vertragshändler daran zu hindern, Omega-Uhren aus anderen Mitgliedstaaten der EWG einzuführen und sie zu Preisen weiterzuverkaufen, die unter den gebundenen Preisen liegen.

Abschließend läßt sich feststellen, daß sowohl die Alleinvertriebsvereinbarungen, die zwischen Omega und ihren Generalvertretern Maison Brandt Frères, De Marchi Fratelli, Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft und A. Kinsbergen geschlossen worden sind, als auch die Vertriebsvereinbarungen zwischen diesen Generalvertretern und den Omega-Vertragshändlern derzeit alle Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags erfüllen.

IV

9. So wie die betreffenden Alleinvertriebsvereinbarungen im Zeitpunkt ihrer Anmeldung bei der Kommission am 30. bzw. 31. Januar 1963 angewandt wurden, erfüllten sie nicht die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags. Sie enthielten nämlich das absolute Verbot der Generalvertreter, Omega-Uhren in Länder außerhalb ihres Vertragsgebiets auszuführen, wodurch jeder Parallelimport innerhalb des Gemeinsamen Marktes, und zwar auch jeder Parallelimport durch einen Omega-Vertragshändler, verhindert wurde. Eine solche Abriegelung der Märkte innerhalb der EWG stellte eine Beschränkung dar, durch die der Wettbewerb auf der Handelsstufe ausgeschaltet wurde, ohne daß sie für die Verwirklichung der günstigen Ziele der betreffenden Alleinvertriebsvereinbarungen unerläßlich war.

Das gleiche galt für die Muster-Vertriebsverträge, weil sie den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegten, die darüber hinausgingen, was für die Verwirklichung der mit diesen Verträgen angestrebten günstigen Ziele unerläßlich war. Von diesen Beschränkungen sind insbesondere die folgenden zu erwähnen:

- -- das den Omega-Vertragshändlern in den Musterverträgen von Ultimo Watch für Belgien, von A. Kinsbergen für die Niederlande und von Ultimo Watch für Luxemburg auferlegte Verbot, von anderen Lieferanten als dem für ihr Land zuständigen Generalvertreter zu beziehen;
- das den Omega-Vertragshändlern in den Musterverträgen von Ultimo Watch für Belgien, von A. Kinsbergen für die Niederlande und von Ultimo Watch für Luxemburg auferlegte Verbot, irgendeinen anderen Einzelhändler zu beliefern, auch wenn es sich hierbei um einen Omega-Vertragshändler handeln sollte;
- das dem Generalvertreter in dem Mustervertrag von A. Kinsbergen für die Niederlande ausdrücklich auferlegte Verbot, Omega-Uhren an Kaufhäuser zu liefern.

In dem Mustervertrag, den der Generalvertreter Maison Brandt Frères seit 1957 mit den Einzelhändlern in Frankreich schließt, ist es diesen letzteren zwar nicht ausdrücklich verboten, Omega-Uhren von den Generalvertretern in den anderen Mitgliedstaaten der EWG zu beziehen. Gleichwohl konnte von der theoretischen Möglichkeit zur Vornahme von Importen so lange kein Gebrauch gemacht werden, wie Omega allen ihren Generalvertretern in der EWG verbot, in Länder außerhalb ihres Vertragsgebiets auszuführen. Da dieses Verbot erst am 1. August 1967 von Omega aufgehoben worden ist, war es den Omega-Vertragshändlern in Frankreich tatsächlich auch erst von diesem Zeitpunkt an möglich, Einfuhren vorzunehmen.

Das absolute Exportverbot, das der Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf die zwischen Omega und ihren Generalvertretern in der EWG geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen sowie auf den Muster-Vertriebsvertrag des Generalvertreters Maison Brandt Frères entgegenstand, ist von den beteiligten Unternehmen, wie vorstehend dargelegt, aus eigenem Antrieb mit Wirkung vom 1. August 1967 aufgehoben worden.

Die Beschränkungen, die der Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf die mit den belgischen, luxemburgischen und niederländischen Vertragshändlern geschlossenen Muster-Vertriebsverträge entgegenstanden, sind auf Veranlassung der Kommission von A. Kinsbergen, was die Niederlande anbelangt, vom 18. August 1969 an und von Ultimo Watch, was Belgien und Luxemburg anbelangt, vom 23. September 1969 an aufgehoben worden.

Unter diesen Umständen ist es angemessen, daß der Zeitpunkt, von dem an die Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 hinsichtlich der einzelnen Vereinbarungen wirksam wird, mit dem Zeitpunkt übereinstimmt, von dem an die Vereinbarungen jeweils geändert worden sind, damit sie die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllen.

Dagegen ist es zweckmäßig, den Zeitpunkt, zu dem die Geltungsdauer dieser Entscheidung abläuft, für alle Vereinbarungen einheitlich festzulegen, da diese insgesamt ein homogenes Vertriebssystem bilden.

10. Insbesondere die Ausführungen im vorletzten Absatz des Teiles III sowie der Umstand, daß Omega den selektiven Vertrieb innerhalb des Gemeinsamen Marktes während zahlreicher Jahre auf streng territorialer Grundlage durchgeführt hat, so daß ein Handel mit Omega-Uhren zwischen den Mitgliedstaaten der EWG praktisch unmöglich war, lassen es als angebracht erscheinen, die Geltungsdauer der Entscheidung auf einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Änderung der zwischen Omega und ihren Generalvertretern geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen, zu begrenzen und außerdem die Entscheidung nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 mit einer Auflage zu verbinden, welche die Kommission in die Lage setzen soll, sich in allen Fällen, in denen etwa Händlern in der EWG von Omega-Generalvertretern die Zulassung als Omega-Vertragshändler entzogen wird, über die Begründung für diesen Entzug zu unterrichten, so daß sie einem etwaigen Mißbrauch des selektiven Vertriebs durch die Beteiligten vorbeugen kann.

V

11. Im übrigen erfüllen sowohl die Alleinvertriebsvereinbarungen als auch die Muster-Vertriebsverträge die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17. Es handelt sich nämlich bei den einen wie bei den anderen um Vereinba-

rungen, die bei Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 (13. März 1962) bestanden haben und vor dem in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 bezeichneten Zeitpunkt angemeldet worden sind, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages nicht erfüllt waren, die aber von den beteiligten Unternehmen, wie vorstehend ausgeführt, derart geändert worden sind, daß sie nunmehr die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 erfüllen.

Demnach gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 hinsichtlich der vor den Änderungen geltenden Fassungen dieser Vereinbarungen nur für den Zeitraum, den die Kommission festsetzt.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, daß die Beteiligten die zwischen Omega und ihren Generalvertretern geschlossenen Alleinvertriebsvereinbarungen aus eigenem Antrieb in Anlehnung an die Verordnung Nr. 67/67/EWG geändert haben, und zwar innerhalb derselben Frist, die auch in dieser Verordnung gesetzt wird. Außerdem haben die Beteiligten die zwischen den Generalvertretern und den Vertragshändlern bestehenden Muster-Vertriebsverträge auf Verlangen der Kommission unverzüglich entsprechend den Anregungen der Kommission geändert. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 für den gesamten Zeitraum vor Inkrafttreten der geänderten Fassungen der verschiedenen Vereinbarungen nicht anzuwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 für nicht anwendbar erklärt auf

- a) die Alleinvertriebsvereinbarungen, welche die Gesellschaft Omega Louis Brandt et Frères S.A., Biel, jeweils mit den Unternehmen S.A. Maison Brandt Frères, Paris, S.p.A. De Marchi Fratelli, Turin, Ultimo Watch S.A., Brüssel, Uhren-Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und A. Kinsbergen N.V., Amsterdam, geschlossen hat;
- b) die Musterverträge für den Vertrieb von Uhren der Marke Omega, welche die Unternehmen S.A. Maison Brandt Frères, Paris, Ultimo Watch S.A., Brüssel, und A. Kinsbergen N.V., Amsterdam, gewöhnlich jeweils mit den Einzelhändlern in Frankreich, Belgien und Luxemburg sowie den Niederlanden schließen.

Nr. L 242/30

Artikel 2

Diese Entscheidung ist wirksam

- a) vom 1. August 1967 an für die fünf in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Alleinvertriebsvereinbarungen sowie für den für Frankreich geltenden Muster-Vertriebsvertrag der S.A. Maison Brandt Frères,
- b) vom 18. August 1969 an für den für die Niederlande geltenden Muster-Vertriebsvertrag von A. Kinsbergen N.V.,
- c) vom 23. September 1969 an für den für Belgien geltenden Muster-Vertriebsvertrag der Ultimo Watch S.A. sowie für den für Luxemburg geltenden Muster-Vertriebsvertrag der Ultimo Watch S.A.

Sie gilt bis zum 31. Juli 1977.

Artikel 3

Die Unternehmen S.A. Maison Brandt Frères, S.p.A. De Marchi Fratelli, S.A. Ultimo Watch, Uhren-Handelsgesellschaft mbH und A. Kinsbergen N.V. werden der Kommission am 31. Juli jedes Jahres die Namen der Unternehmen mitteilen, denen sie die Zulassung als Omega-Vertragshändler entzogen haben, und in allen Fällen die Begründung für diesen Entzug angeben.

Artikel 4

Für die früheren Fassungen der in Artikel 1 genannten Alleinvertriebsvereinbarungen und Muster-Ver-

triebsverträge gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 nicht für die Zeit vom 13. März 1962 bis zu den in Artikel 2 genannten Zeitpunkten, von denen an diese Entscheidung wirksam ist.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die nachstehenden Unternehmen gerichtet:

- S.A. Omega Louis Brandt et Frères, Biel (Schweiz),
- S.A. Maison Brandt Frères, 6, avenue de Villars, Paris (Frankreich),
- S.p.A. De Marchi Fratelli, via Gioberti 16, Turin (Italien),
- S.A. Ultimo Watch, place de Brouckère 22, Brüssel (Belgien),

Uhren-Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Münchener Straße 8 (Deutschland), und

A. Kinsbergen N.V., Oosteinde 7—11, Amsterdam (Niederlande).

Brüssel, den 28. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI